Gubernial-Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Für die Kammeral-Zahlamts-Kassiers-Stelle zu Triest wird der Konkurs bis 10. Jäner 1816 ausgeschrieben.

Nachdem durch die Beförderung des mit 700 fl. besoldeten Kammeral-Zahlamts-Kassiers Franz Wappler, zu Triest zum Kassier bey dem Kammeral-Zahlamte zu Laibach erstere Stelle in Erledigung gekommen ist; so wird in Folge Ansinnens des k. k. Guberniums des Küstenlandes vom 16. Empf. 28. November d. J. Nro 18174 zur Wiederbesetzung dieses Dienstpostens hiemit der Konkurs mit dem Beysatze ausgeschrieben, daß die Kompetenten ihre dokumentirten Gesuche bis 10. Jäner 1816 bey dem k. k. Gubernium zu Triest einzureichen haben. Laibach am 1. Dezember 1815.

Vorrufungs-Edict. (1)

Vom obrigkeitlichen Amte des Guts Kneschitz Prachiner Kreises im Königreich Böhmen, werden nachstehende, theils mit theils ohne Konsens abwesende Unterthanen, die sich als Rekrutirungsflüchtlinge entfernet halten, hiemit vorgeladen, sich von heute binnen sechs Monathen um so gewisser bey dem hierortigen obrigkeitlichen Amte persönlich zu gestellen, widrigens gegen die Nichterscheinenden nach dem Hofdekrete vom 1^ten. September 1788 §. 27. und Gubernialverordnung vom 13. April 1809, dann Hofdekret vom 6. April 1811 ihr Vermögen in Beschlag genommen, und ihnen weder die Uebernahme eines Grundbesitzes oder Gewerbes gestattet, sondern sie vielmehr bey ihrer spätern Rückkehr der gesetzmäßigen Strafe unterzohen werden würden, als:

Aus dem Dorfe Petrowitz, Nro 3 Anton Stepanek, Tischlergesell, alt 24 Jahr. Nro. 4 Wenzel Kreman, Koch, alt 25 Jahr. Nro. 7 Ignatz Stach, Schneiderg., alt 25 Jahr. Nro 18 Joseph Denk, Knecht, alt 20 Jahr.

Aus dem Dorfe Woytitz, Nro. 9 Johann Marek, Knecht, alt 33 Jahr.

Aus dem Dorfe Theresiendorf, Nro. 2 Johann Suchy, Tischlerg., alt 20 Jahr. Nro. 3 Michael Bayerle, Schaafknecht, alt 17 Jahr. Nro 7 Adalbert Schefelin, Jäger-Ad., alt 23 Jahr. Nro 7 Joseph Schefelin, Schusterg., alt 20 Jahr.

Aus dem Dorfe Tirsitz, Nro. 8 Jakob Joachim, Schusterg., alt 27 Jahr.

Aus dem Dorfe Wlastiow, Nro. 2 Jakob Hannus, Bräuerg., alt 23 Jahr. Nro. 9 Mathes Kraß, Knecht, alt 26 Jahr. Nro 12 Anton Schmidt, Knecht, alt 21 Jahr. Nro. 12 Stephan Schmidt, Knecht, alt 17 Jahr. Nro. 12 Anton Schmidt, Knecht, alt 16 Jahr.

Amt Kneschitz am 12. Oktober 1815.

Anton Rogosch,
Amtsverwalter.

Zitation der abwesenden aus Furcht der Rekrutirung sich entfernten Individuen. (2)

Vom Wirthschafts-Directorialamte der Hochfürstlich Schwarzenbergischen Herrschaft Wittingau, Budweiser Kreises in Königreich Böhmen, werden nachbenannte aus Furcht der Rekrutirung entwichene, und ohne obrigkeitlicher Bewilligung in Bezug auf die hohe Gubernialverordnung vom 27. Jäner 1814 ergangenen hohen Weisung theils mit veralteten theils ohne Wanderschaftskonsensen auf der Wanderschaft befindliche Individuen, sowohl aus denen schutzobrigkeitlichen Märkten Ledenitz Mezimostj und Bukowsko, als auch von denen zur obigen Herrschaft Wittingau gehörigen Dorfschaften, welche in den k. k. Erbstaaten unbekannt wo, oder in Auslande sich befinden mögen, und zwar:

Aus der Stadt Lomnitz: Joseph Wondra, Haus Nro. 17. Johann Niemetz Nro. 22. Markt Lekowsko, Joseph Ruziczka Nro 13. Franz Struska Nro. 14 Franz Koral Nro. 18. Johann Wawrowsky, Nro 22. Martin Nowotny, Nro 37 Johann Czahauer, Nro. 45 Martin Ruziczka, Nro. 48 Albert Schwinger, Nro. 62 Mathäus Ruziczka, Nro. 68 Albert Czihlary, Nro. 74 Jakob Semotam, Nro. 79 Johann Kokesch, Nro. 82 Bartelmä Nowatny, Nro. 89 Wenzel Klein, Nro. 100 Markt Ledenitz, Franz Kohaut, Nro. 12. Johann

Marrek, Nro. 29 Jakob Auschka, Nro 42 Thomas Janowsky, Nro. 76 Markt Meziwosti, Franz Sezemsky, Nro 18 Prokopp Pekarret, Nro. 26 Franz Leypalletz, Nro. 47 Wenzel Eleder, Nro. 49 Dorf Branna Johann Spika, Nro 3 Franz Florian, Nro 22 Dorf Bezilitz, Simon Placheg, Nro. 14 Dorf Czepp, Jakob Dworzak, Nro. 1. Dorf Drahoteschitz, Bartolmä Nedwied, Nro. 22 Drof Doniow Veit Fech, Nro 3 Dorf Gillowitz Lukas und Mathias Mauzek, Nro. 41 Dorf Harka, bey Zborow, Mathias Tillinger, Nro. 5 Dorf Horusitz Joseph Hlawka, Nro. 3 Dorf Hammer, Thomas Lauhota, Nro. 15 Drof Kojakowitz, Johann Fillas, Nro. 22 Veit Waschkowsky, Nro. 25 Johann Spindler, Nr. 47 Lukas und Veit Czaudra, Nro 50 Dorf Kossau, Joseph Zischka, Nro 5 Dorf Lippnitz, Franz Straab, Nro. 6 Anton Gezwik, Nro. 31 Dorf Libin, Johann Holleg, Nro 27 Dorf Lometz, Casper Krisch, Nro. 1 Dorf Neulam, Jakob Zezibill, Nro. 6 Johann Bartizal Nr. 7 Andreas und Albert Kosteczka, Nro. 11 Simon Tomek, Nro. 14 Dorf Altlam Matthäus Schimek, Nro. 14 Dorf Leznitz, Johann Uhlirz, Nro. 8 Dorf Mladoschowitz, Thomas Janowsky, Nr. 22 Dorf Mlaka, Martin Ausseg, Nro 17 Dorf Neudorf, Albert Piber, Nro. 4 Dorf Neusattl, Martin Auskeg, Nro. 3 Wenzel Billeg, Nro. 12, Dorf Poniecrasse, Thomas Janauschek, Nro. 19 Dorf Pelegitz, Joseph Kokesch, Nro. 5 Dorf Radoslitz, Albert Schezsizik, Nro. 23 Johann Fenzel, Nro. 32 Dorf Rzippetz, Joseph Landa Nro. 27 Dorf Suchenthall, Albert Bartizal, Nro. 13 Franz Wessely, Nro. 16 Johann Paschek, Nro. 30 Franz Bryezina, Nro. 31 Johann Smolik, Nro 42 Albert Gindra Nro 53 Stephan Beran Nro. 75 Jakob Laschtiowka, Nro. 79 Casper Zagiczek Nro 84 Martin Konzek, Nro. 85 Simon und Thomas Scherhakl, Nro. 88 Nikolaus Lovata, Nro 93 Dorf Salmanowitz, Andreas Gezwik, Nro. 28 Matthäus Kojan, Nro. 30 Casper Janeczek, Nro 35 Joseph Tomaschek, Nro. 40 Dorf Spolly, Jakob Hanausek, Nro. 24 Dorf Oberslawienitz, Martin Peter, Nro. 4 Franz Pellech, Nro. 12 Matthäus Bauchall, Nro. 27 Dorf Unterslowinitz, Jakob Benhart, Nro. 22 Dorf Schewietin, Joseph Lukasch, Nro 23 Johann Hlawka, Nro. 11 Dorf Wall, Jakob Malleczek Nro. 12 Dorf Zwikow Lorenz Kablets, Nro. 18 Dorf Böhmischbaumgarten, Jakob Blacha, Nro. 10 Dorf Teindles, Vinzenz Wabra, Nro. 8 Mathias Chinawa, Nro 1. Veit Lukas, Nro 20 Dorf Stranian, Jacob Chinawa, Nro. 6 Dorf Straschkowitz, Johann Wacha, Nro 54 Schloßbezirk Wittingau, Martin Koczka, Nro. 12 Anton Kolleczka, Nro 30 Dorf Sedlikwitz, Mathias Maudreg Nro. 3. mittelst gegenwärtigen Edikts vorgerufen, sich binnen 6 Monaten von heutigen Tage an gerechnet, um so gewisser bey dem gefertigten Wirthschaftsamte persönlich zu stellen; als dieselbe nach Verstreichung dieser peremtorischen Frist, als Auswanderer betrachtet, und wenn dieselben binnen 6 Monathen vom Tage der Einberuffung, somit bis zum 15 des Monaths April 1816 sich nicht persönlich stellen, und ihre Abwesenheit nicht gerechtfertiget haben, werden sie nach dem höchsten Auswanderungspatent vom 10. August 1784 behandelt, ihr Vermögen nicht nur sogleich in Beschlag genommen, sondern auch sie bey ihrer jedesmahliger Einbringung, wenn selbe auch später zurückkehren sollten, nach Weisung der hohen Gubernialverordnung vom 13. April 1806 sogleich zum Feuergewehr, Fuhrwesen, oder einer militärischen Dienstleistung zu welcher sie tauglich befunden werden, abgegeben, so wie zur Uebernahme eines Grundes oder Gewerbes unfähig erklärt, auch denenselben eine Heurathe- oder Uebersiedlungsbewilligung von hieraus niemahls ertheilt werden würde.

Sig. Wirthschafts-Direktorialamt Wittingau den 15. October 1815.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarung.

Convocations-Edict. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche, und unbewegliche Vermögen des hiesigen Großhändlers Franz Xav. Domian, einzigen Firmaten des Handlungshauses Anton Domian gewilliget worden.

Daher wird jedermann, der an erst gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis auf den 28. May 1816 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider den zum dießfälligen Massevertreter auf-

gestellten Dr. Anton Callan, unter Substituirung des Dr. Maximilian Wurzbach, bey diesem Gerichte, so gewiß einzureichen, und in diese nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfliessung des erst bestimmten Tages niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens, des Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme, auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut, des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 28. November 1815.

Vermischte Anzeigen.

Verlautbarung. (1)

Bey dem k. k. Obergamte Idria wird ein Rauchfangkehrer aufgenommen. Nebst dem Privatverdienste erhält derselbe für die Kehrung der Aerarial-Gebäude, jährlich 75 fl. pr. Pausch, dann einen Taglohn mit 17 kr. nebst der limitirten Getreidsassung, nähmlich den Metzen Waitzen à 2 fl. und den Metzen Korn à 1 fl. 36 kr. wofür er aber Nachtpatrolls-Dienste zu leisten verbunden ist. Diejenigen, welche hierzu Lust tragen, haben sich durch ein schriftliches Gesuch bis Ende Dezember 1815 bey dem gedachten k. k. Oberbergamte anzumelden, und sich über das zurückgelegte Alter, und sittliche Betragen, so wie auch darüber auszuweisen, daß sie gelernte Rauchfangkehrer sind.

Vom kais. königl. Oberbergamte Idria den 30. November 1815.

Einstellung der Versteigerung eines Schmelz- Hammerstages in Untereisnern. (2)

Die mit dem dießbezirksgerichtlichen Edicte vom 11. Oktober d. J. ausgeschrieben, auf Ansuchen der Frau Elisabeth Freyinn von Kaiserstein, wider Matthäus Rastran, Gewerken in Eisnern, wegen behaupteten 558 fl. Augs. Curr. sammt Nebenverbindlichkeiten bewilligte exekutive Versteigerung des dem Schuldner Matthäus Rastran gehörigen, Schmelz- und Hammerstages Donnerstag in der 5ten Rethewoche in Untereisnern wird eingestellet, und hiermit kund gemacht, daß die zweyte auf den 9. Dezember d. J. ausgeschriebene Tagsatzung nicht vor sich gehen wird. Bezirksgericht Staatsherrschaft Lack am 28. November 1815.

Vorladung des unwissend wo befindlichen Thomas Mrak. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Lack wird dem Thomas Mrak in dießbezirklichen Orte Volaka ansäßig hiermit erinnert: Es habe wider ihn bey diesem Bezirksgerichte Johann Kokel, in Dainze H. Z. 13. wegen an Garn schuldigen 54 fl. 24 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten Klage angebracht.

Dieses Bezirksgericht, welchem der Ort dessen Aufenthaltes unbekannt ist, hat zu seiner des Geklagten Vertretung zu der auf den 12. Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr angeordneten Verhandlungstagsatzung auf dessen Gefahr und Unkösten den hiesortigen Gerichtsadvokaten Herrn Doctorn Homann zum Kurator bestellet, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführet und entschieden werden wird. Thomas Mrak wird dessen durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe mitzutheilen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nahmhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, welche er zu seinen Vertheidigung diensam finden würde; müssen er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beyzumessen haben wird. Bezirksgericht Staatsherrschaft Lack am 20. Oktober 1815.

Feilbiethungsedict. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird hiemit erinnert, daß auf

Ansuchen des Mathia Kosleuzbar von Wayer, in die öffentliche Feilbiethung der dem Martin Marintschisch gehörigen, zu Artischavas liegenden ganzen Bauershube sammt darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude in via executionis gewilliget worden seye.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 12. Dezember d. J., für den zweyten der 12. Jäner, und für den dritten der 12 Februar k. J. 1816 mit dem Beysatze bestimmt worden, daß, wenn obgedachte Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden, so haben die Kauflustigen an den erstgedachten Tagen, Vormittags um 9 Uhr jederzeit im Orte Artischavas zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben; wo inzwischen auch die Verkaufsbedingnisse täglich hierorts einzusehen sind. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Sittich am 28 Oct. 1815.

Feilbiethungsedict. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kommenda Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Nepomuk Wolfing, wider die Eheleute Joseph und Urschula Perschin, wegen laut Revisions-Urtheil de intimato 1. May l. J. schuldigen 800 fl. ceducirt 630 fl. 32 kr. sammt 5 proc. Interessen seit 1. April 1810 in die executive Feilbiethung der zu Jeschza, bey St. Kanzian sub H Nro. 4 liegenden der D. O. Kommenda Laibach, als zur alt Kommendischen Gült gehörig, sub Urb. Nro. 185 zinsbaren, auf 1967 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube, sammt An- und Zugehör gewilliget, und die dießfällige erste Feilbiethungs-Tagsatzung auf den 23. November, die zweyte Feilbiethungs-Tagsatzung auf den 23. Dezember l. J. 1815, endlich die dritte Feilbiethungstagsatzung auf den 23. Jäner k. J. 1816 mit dem Anhange bestimmt, daß, Falls bey der ersten, oder zweyten Feilbiethungstagsatzung diese ganze Hube sammt An- und Zugehör nicht um den Schätzungswerthe oder darüber an den Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten Feilbiethungs-Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden wird; wozu alle Kauflust. insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Beysatze verständiget werden, daß sie die Licitations-Bedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley einsehen können. Bezirksgericht Kommenda Laibach den 20. October 1815.

Anmerkung: Bey der ersten Feilbiethungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Feilbiethungsedict. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Herrn Ignaz Zeme, von Neumarktl in die Feilbiethung der dem Lukas Kerschitsch gehörigen zu Unterpirkendorf liegenden der Löbl. Herrschaft Rodmannsdorf dienstbaren auf 530 fl. gerichtlich geschätzten vier Aecker im Wege der Execution gewilliget, und dazu drey Termine, und zwar für den ersten der 20te Dezember d. J. für den zweyten der 20 Jäner, und für den dritten der 20 Februar k. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte Unterpirkendorf mit dem Beysatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte vier Aecker, weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung, oder darüber an den Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden; wozu alle Kauflustige, insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Anhange verständiget werden, daß sie die Lizitationsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dasiger Gerichtskanzley einsehen können.

Bezirksgericht Herrschaft Kieselstein zu Krainburg den 20. November 1815.

Hausverkauf. (2)

Ueber das Freyherr v. Erbergische Haus am Platze Nro. 237 wird eine freywillige Versteigerung, vorbehältig der Ratification, den 18 Dezember w. J. gehalten werden, weswegen sich die Liebhaber darauf beym Herrn Doctor Lusner in selben Hause melden, und das Mehrere darüber einsehen können, doch werden in der Zwischenzeit auch Anbothe aus freyer Hand angenommen. Laibach am 29. November 1815.

Nachricht. (2)

Der k. k. Magistrat der Stadt und des Freyhafens von Triest, macht zur allgemeinen Kenntniß folgende, höhern Orts, für die neue Verpachtung der zum Bedarf der Bevölkerung

dieser Stadt und ihres Territoriums nöthigen Rindfleisch = Lieferung und Schlachtung, zum Grund gelegten Bedingnisse, bekannt.

1. Wird die Pachtung demjenigen zu Theil werden, welcher in der abzuhaltenden öffentlichen Versteigerung den für die hiesige Bevölkerung vortheilhaftesten Anboth machen wird.

2. Hat der Pächter für die sichere Zuhaltung der Kontraktsbedingnisse eine annehmbare Bürgschaft zu leisten, welche in 10000 fl. C. M. bestehen, und auf einer Realität im Werthe wenigstens zu 20000 fl. versichert seyn soll.

3. Die Dauer der Pachtung wird auf ein Jahr, nähmlich vom 1. Februar 1816 bis 31. Jenner 1817 festgesetzt.

4. Der Pächter hat nicht allein die Lieferung der erforderlichen gesunden und wohlgenährten Ochsen, sondern auch die Schlachtung derselben, und die Ausschrottung des Rindfleisches für die Populazion, und die k. k. See= und Landtruppen, auf den dazu bestimmten öffentlichen Bänken zu besorgen.

5. Wird das Rindfleisch nach dem Wienerpfund, auf zimentirten mit Schaalen versehenen Wagen abgewogen werden müssen.

6. Kann auf ein Pfund nicht mehr als drey Loth Zuwage gerechnet werden, und sogleich diese bey eilf Pfund Rindfleisch nicht über ein Pfund betragen.

7. Hat die Zuwage aus Rindfleisch, das ist aus Kopf, Fuß, Hals u. d. gl. Stücken, jedoch nicht aus ledigen Knochen, auch nicht aus Fleisch von andern Thiergattungen zu bestehen.

8. Das Herz, die Leber, die Milze, die wohlgereinigten Kuttelflecke und Gedärme des Rindes dürfen nur nach dem Gewichte, und um zwey Kreutzer unter dem für das Rindfleisch festgesetzten Preise an die ärmere Klasse hindangegeben werden.

9. Wird der Pächter die zur täglichen Verzehrung für die Populazion bestimmten Schlachtochsen von den jüdischen Metzgern besichtigen lassen, damit diese jene Stücke auswählen können, welche darunter als kascher zur Verzehrung für die jüdische Gemeinde geeignet und erforderlich befunden werden dürfen; auch ihnen für diese den sonst üblichen drey perzentigen Nachlaß am Gewichte einräumen, die Zuwage nicht über die im §. 5 bestehende Vorschrift anschlagen, und endlich derselben auch die Sehnen von den als kascher befundenen Ochsen überlassen.

10. Hat der Pächter sowohl die im Betreff des richtigen Gewichtes, und Preises beym Ausschrotten bestehenden Polizey= als auch jene Vorschriften, welche von Seite der öffentlichen Gesundheitsanstalt in Ansehung des Viehschlachtens festgesetzt sind, nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch von seinen Untergeordneten, bey eigener Verantwortung mit aller Genauigkeit befolgen lassen.

11. Wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, sich die zur Verzehrung der hiesigen Einwohner erfoderlichen Schlachtochsen, nicht allein aus Ungarn und Croazien, sondern auch aus Kärnten und Steyermark, jedoch gegen Konsumopässe, welche ihm von der Hochlöblichen Landesstelle ertheilet werden, ungehindert zu verschaffen, und

12. Hat solche durch Entrichtung der vorgeschriebenen Abgabe in diese Stadt einzutreiben.

13. Wird dem Pächter der öffentliche Schlachthof nebst den denselben umgeberden Ställen, und der zur Abtrokenung der Ochsenhäute erbauten Schirmdächer, mit Ausnahme der zum Behufe des k. k. Militärs bestimmten Behältnisse, unentgeltlich zu seinem Gebrauche überlassen werden, und der Schlachthof wird ihm mittelst Inventarium übergeben werden.

14. Eben so werden demselben vierzehen Schrotbänke, unentgeltlich zum Gebrauche überlassen.

15. Blos für den Fall, daß eine allgemeine und sich allgemein erstreckende Viehseuche in allen vier zum Ankauf der Schlachtochsen angewiesenen Provinzen ausbrechen, und dieses durch die betreffenden Landesstellen oder Kreisämter authentisch bestättiget werden sollte, wird der Pächter von den übernommenen Verbindlichkeiten entbunden seyn.

16. Alle übrigen Zufälle und Gefahren übernimmt der Pächter dergestalt, daß, wenn er aus was immer für einem Vorwande ausser dem im §. 16 erwähnten Fall die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, und besonders den festgesetzten Fleischpreis nicht zuhalten wollte, der Stadt Magistrat das Recht habe soll, sogleich auf die Caution zu greifen, und auf die Unkösten des Pächters für den nöthigen Fleischbedarf augenblicklich auf was immer für eine für gut findende Art zu sorgen.

17. Gleich nach erfolgter Genehmigung des Lizitationsprotokolls von Seite der hochlöbl. Central=Organisirungs=Hof=Commission, wird der Uebernehmer der Pachtung verbunden

seyn, einen förmlichen Kontrakt mit dem hiesigen Magistrate nach dem Sinne dieser Bedingnisse zu schliessen, und den dazu nöthigen Stempel zu haben.

18. Ferners wird der Unternehmer verpflichtet seyn den Schlachthof regelmässig von 8 bis 2 Tagen von dem Unrathe reinigen zu lassen, widrigenfalls der Stadt Magistrat das Recht haben soll, es auf Unkösten des Unternehmers zu veranlassen.

19. Endlich, wird der Unternehmer verbunden seyn, diejenigen Käufer welche von seinen Fleischausschrottern überhalten werden sollten, aus Eigenem zu entschädigen, wogegen er das Recht haben soll seinen Regreß an die überhaltenden Fleischausschrotter zu nehmen.

Schließlich bemerkt man, daß die öffentliche Versteigerung der erwähnten Pachtung in dem hiesigen Magistratischen Rathssaale am 11. Dezember d. J. um 10 Uhr Vormittags abgehalten wird. Triest, am 11 November 1815.

Bekanntmachung. (3)

Zu dem, bey Anfang dieses Jahres erschienenen

Addreßbuche

der jetzt (1815.) bestehenden

Kaufleute und Fabrikanten von Europa,

welches sich bereits auf 2000 Städte erstreckt, und das bey uns zu 12 Gulden rhein. oder 6 2/3 Thaler sächs. zu haben ist, kommt zu Anfang des nächsten Jahres ein Nachtrag, welcher noch eine Menge fehlender Städte, und zu den bereits vorkommenden noch neue Firmen und die vorgefallenen Veränderungen mittheilen wird. Wir ersuchen daher diejenigen, deren Firmen noch nicht darin vorkommen, uns dieselben, mit Angabe ihres Geschäftes ꝛc. gütigst franco anzugeben, und des genauesten Abdrucks versichert zu seyn.

Contor der Königl privil. allgem. Handlungs-Zeitung in Nürnberg.

(In Laibach nimmt Herr Buchhändler Wilhelm Heinrich Korn, Addressen franco gesendet, an.)

Verlautbarung. (3)

Von der Herrschaft Thurnamhard, und Gurgfeld, nebst vereinigten Gülten in Unterkrain, und Steyermark, werden hiedurch alle jene Partheyen, Unterthanen, und Zehendholden, welche an Wein- und Getreidzehenden, Laudemien, Kaufrechts-Kapitalien mit Interessen, und von ihren besitzenden Realitäten-Steuern, als Zinsgulden, andere Gelddienste, Robathgeldreluitionen, Robathdienste, Gespunnst, Zinsgetraid, Klein- und Forstrechten, Pachtereyen, u. d. g. im Rückstand haften, hiemit öffentlich aufgefodert ihre Rückstände bis Ende November l. J. um so gewiß zu der betreffenden Rentkasse abzuführen, als im Widrigen nicht nur allein die Kapitalien aufgekündet, sondern auch die verfallenen Interessen, und Gaben-Rückstände durch gesetzliche Zwangsmittel eingetrieben werden. Uebrigens hat diese Aufforderung auch zu dem Ende zu gelten, damit sich niemand nach Verlauf von 3 Jahren mit der Verjährung der Verbindlichkeit zur Zahlung in Folge des 1480 §. des bürgl. Gesetzbuches schützen könne, weil diese hiedurch öffentlich unterbrochen wird. Herrschaft Thurnamhard am 14. Nov. 1815.

Feilbiethungs-Edict. (3)

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Anton Javornig, von Oberlaibach, in die Feilbiethung der dem Jacob Lentscheg, in Maunitz eigenthümlich gehörigen, auf 200 fl. gerichtlich abgeschätzten 1/3 Hube im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 22. k. M. für den zweyten der 26. Jäner, und für den dritten der 23. Februar d. J. mit dem Beysatze bestimmt worden sind, daß, wenn diese drittel Hube weder beym ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde, so haben alle diejenigen, welche die obbenannte drittel

Hube an sich zu bringen wünschen, an den besagten Tagen jederzeit in diese Amtskanzley zu den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden zu erscheinen, woselbst die Bedingnisse täglich eingesehen werden können. Bezirksgericht Haasberg am 21. Nov. 1815.

Feilbiethungs-Edict. (3)

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Anton Javornig, von Oberlaibach in die Feilbiethung der dem Mathias Katern, in Sternza eigenthümlich gehörigen, auf 598 fl. gerichtlich abgeschätzten in Sternza gelegenen der Sitticher Karster Gült dienstbaren 1/2 Hube im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 30 November, für den zweyten der 30. Dezember d. J. und für den dritten der 27. Jäner k. J. mit dem Beysatze bestimmt worden sind, daß, wenn diese halbe Hube weder beym ersten, noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden, so haben alle diejenigen, welche die obbenannte halbe Hube an sich zu bringen wünschen, an den besagten Tagen jederzeit in diese Amtskanzley zu den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden zu erscheinen, woselbst die Bedingnisse täglich eingesehen werden können. Bez. Gericht Haasberg am 2. Nov. 1815.

Quartier zu vergeben. (3)

Im Hause Nro. 150 in der Stadt sind auf kommende Georgi-Zeit 1816. mehrere Wohnungen in Pacht auszulassen. Liebhaber belieben sich im nähmlichen Hause im zweyten Stockwerk bey der Frau Therese v. Hubenfeld, Wittwe, des Nähern zu erkundigen.

Laibach den 22. November 1815.

Verlautbarung. (3)

Das k. k. Karstner Hofgestütt zu Lippiza und Präsiraneg benöthiget für den auf das Militär-Jahr 1816 präliminariter berechneten Unterhalt ihrer Pferde, einen Vorrath von 6000 N. Oe. Metzen Haber, und 30000 Bund Schabstroh den Bund à 6 Pfund wägend.

Nachdem zur Beyschaffung dieser Naturalien höchsten Orts eine öffentliche Veesteigerung angeordnet worden ist, so wird zur Vornahme derselben der 7te Dezember 1815 Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzley der k. k. Bancalherrschaft Adelsberg, mit dem Beysatze bestimmt, daß demjenigen der sich diese Naturalien um die wohlfeilsten Preise einzuliefern herbeiläßt, das ganze Quantum mit Vorbehalt der höhern Bestätigung überlassen werden wird.

Verwaltungsamt der k. k. Bankalherrschaft Adelsberg am 25. November 1815.

Wein zu verkaufen. (3)

Im Hause Nro. 214 in der Herrngasse sind folgende Weingattungen zu verkaufen:

Alter steurischer Schmitzberger à 40 kr. die Bouteille; alter steurischer Feistrizer à 36 kr. die Maß; neuer steurischer Feistrizer à 20 kr. die Maß; alter steurischer Maarwein à 28 kr. die Maß; alter Kronberger Zividin à 40 kr. die Maß.

Feilbiethungs-Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kommenda Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf bittliches Ansuchen des Lorenz Sever, Grundbesitzer zu Tschernutsch, wider den Lorenz Perdann, Grundbesitzer zu Mariafeld, wegen laut Urtheil, gesprochen von dem vordestandenen Handelsgerichte zu Laibach den 2. März 1813, schuldigen 182 fl. 45 kr. fernern Unkösten pr. 26 fl. 56 kr und nachgefolgten Executionskösten, in die executive Feilbiethung der dem Schuldner Lorenz Perdann gehörigen, zu Mariafeld sub Haus Nro. 26 gelegenen, der D. O. Ritt. Kommenda Laibach sub Urb. Nro. 49 und 51 zinsbarer ganzen Kaufrechtshube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäude, und sonstigen Zugehör, nach dem dießfälligen Schätzungsprotokolle vom 28. October 1814, gewilliget worden. Da man nun zu diesem Ende, die erste Feilbiethungstagsatzung auf den 22. Dezember l. J., die zweyte Feilbiethungstagsatzung auf den 22. Jäner, und die dritte Feilbiethungstagsatzung auf den 22. Februar k. J. 1816 jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhange bestimmt hat, das Falls diese executirte ganze Hube, weder bey der ersten, noch bey der zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswerth, oder darüber an den Mann gebracht werden sollte, solche bey der drit-

len Feilbiethungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden wird; so werden alle Kauflustige, insbesondere die intabulirten Gläubiger dessen mit dem Beysatze verständiget, daß die dießfälligen Licitations-Bedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kommenda Laibach den 14. November 1815.

Bekanntmachung. (2)

Von dem Bezirksgerichte Idria wird auf Anlangen des Andreas Steinlöchner, Bergmann allhier, bekannt gemacht; daß es von der hierämtlich auf den 1. künftigen Monaths, dann 8. Jäner, und 3. Februar k. J. ausgeschriebenen executiven Feilbiethung der Hälfte des dem dießortigen jubilirten k. k Schichtenmeister Joseph Scherovitz gehörigen Hausgartens, und der Wiese Ersel, einstweilen abzukommen habe.

Bezirksgericht am 27 November 1815.

Feilbiethungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Georg Roßmann, von Voldresch, wider Jakob Bradatsch, von Raplau, wegen zuerkannt schuldigen 100 fl. nebst Zinsen und Nebenverbindlichkeiten, in die öffentliche Feilbiethung der dem letzteren eigenthümlich gehörigen, der Herrschaft Weissenstein dienstbaren, auf 350 fl. gerichtlich geschätzten 1/2 Kaufrechtshube, im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten, der 9te Dezember l. J., für den 2. der 20. Jänner, und für den 3. der 17. Februar 1816 mit dem Beysatze bestimmt worden sind, daß, wenn diese halbe auf 350 fl. gerichtlich geschätzte Kaufrechtshube, weder bey der ersten, noch bey der zweyten Feilbiethungstagsatzung, um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Es haben daher alle jene, welche die besagte 1/2 Kaufrechtshube gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an den besagten Tagen früh um 10 Uhr im Dorfe Raplau Pfarr-Vikariat Strugg zu erscheinen.

Bezirksgericht Grafschaft Auersperg am 22 November 1815.

Lottoziehung in Triest.

Den 2. December sind folgende fünf Zahlen gehoben worden:

67 21 86 7 12

Die nächsten Ziehungen werden am 16. und 30. Dez in Triest gehalten werden.

Verstorbene in Laibach.

Den 28. November.

Mariana Koroschitsch, ledig, alt 58 Jahr, im Civil-Spital Nro. 1.

Den 1. Dezember.

Joseph Leigeb, Schuster, alt 45 Jahr, in der Kreuzgasse Nro. 94.

Dem Urban Sauerschnig, Taglöhner, s. K. Theresia, alt 7 Wochen, in der Karlstetervorst. Nr. 17

Den 2. detto.

Dem Andreas Marx, Hausmeister, s. Fr. Maria, alt 42 Jahr, am neuen Markt Nro. 221.

Den 3. detto.

Magdalena Demler, Wittwe, alt 58 Jahr, im Civil-Spital Nro. 1.

Den 4 detto.

Maria Dimnig, Taglöhners-Weib, alt 48 Jahr, im Civil-Spital Nro. 1.